

Vorsitzender
Ralf Radke
Huckarder Str. 12
44147 Dortmund
Mobil: 0151 21276111
eMail: radke@leis-nrw.de

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de



23.04.2018

Stellungnahme

1. zum Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/2115

2. zur Drucksache 17/1818

Abitur nach 9 Jahren - (Oberstufen-)Reform richtig angehen, Antrag der Fraktion der SPD, anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 2. Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Zusendung der o.g. Drucksachen.

zu 1. Drucksache 17/2115

Angesichts der Debatte um die Dauer des Bildungsgangs im Gymnasium (G8 oder G9), die erkennen lässt, dass G8 an vielen Schulen und in großen Teilen der Öffentlichkeit nicht dauerhaft die notwendige Akzeptanz gefunden hat, ist nachzuvollziehen, dass die Landesregierung hier umsteuert und die Rückkehr zu G9 zum Regelfall an den Gymnasien des Landes macht.

Für die integrierten Schulen war immer klar, dass ein neunjähriger Bildungsgang bis zum Abitur für Schülerinnen und Schüler die bessere Alternative ist. Hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfes ist für die **LEIS NRW** von Bedeutung, ob die geplanten Änderungen des Bildungsgangs am Gymnasium Auswirkungen auf unsere Schulformen haben, insbesondere, ob der Gesetzentwurf bestehende Schief lagen zwischen den Schulformen aufhebt und ob er geeignet ist, neue Beeinträchtigungen für die integrierten Schulen in NRW nach sich zu ziehen.

Unter diesem Blickwinkel nimmt die **LEIS NRW** zu dem Referentenentwurf folgendermaßen Stellung:

1.1 Artikel 1, § 12, insbesondere Absatz (3) i.V.m. § 16(6)

Die LEIS NRW begrüßt es, dass das neunjährige Gymnasium Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I nach dem gleichen Procedere wie alle anderen Schulformen vergibt, insbesondere, dass es an dem Abschlussverfahren teilnimmt, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Dabei werden auch für die Schülerinnen und Schüler der Gymnasien bei den schriftlichen Prüfungen künftig (wieder) landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.

Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass in diesem Verfahren auch am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang sowohl der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 als auch der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben werden kann.

Die Regelung des § 16(6) - neue Fassung - ist damit entbehrlich.

1.2 Artikel 1, § 65(2) Nr. 9 (alte Fassung)

Die LEIS NRW befürwortet die Beibehaltung der Nummer 9 in alter Fassung. Die Formulierung verdeutlicht die Bedeutung einer frühzeitigen Einbindung der Eltern und Schülerinnen und Schüler bei der Erprobung neuer Unterrichtsformen und die Rolle der Schulkonferenz bei der Entscheidungsfindung über ihre Einführung.

1.3 Artikel 4(3)

Die LEIS NRW begrüßt die Festlegung in Artikel 4(3) des Gesetzentwurfs, dass die Umstellung der Gymnasien auf G9 erst mit dem Schuljahr 2019/2020 beginnt und nur die Klassen 5 und 6 des Gymnasiums umfasst. Dies räumt dem Land wie den Schulträgern die notwendige Zeit ein, um die Umsetzung des Gesetzesvorhabens so zu organisieren, dass die pädagogischen wie baulichen Belange der anderen Schulformen nicht beeinträchtigt werden.

1.4 Artikel 4(4)

Die LEIS NRW nimmt wahr, dass zahlreiche Stimmen im Lande die ausnahmslose Wiedereinführung von G9 an allen Gymnasien des Landes fordern. Da die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahmeregelung aus unserer derzeitigen Sicht die integrierten Schulformen nicht beeinträchtigt, lehnen wir die Regelung des Art. 4(4) nicht ausdrücklich ab.

1.5 Ausblick auf die zu erwartenden nachgeordneten Regelungen

Die LEIS NRW wird die weitere Diskussion zum 13. SchrÄG und insbesondere zu den sich daraus ergebenden Planungen für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die auch unsere Schulformen betreffen, mit großer Aufmerksamkeit verfolgen. Dabei wird für uns auch die Frage von großer Bedeutung sein, ob das für die Sekundarstufe I des Gymnasiums geplante erweiterte Stundenvolumen die - im Koalitionsvertrag (S. 11) vorgesehene - dringend erforderliche

Ausweitung des Sozialindexes beeinträchtigt, die zur Unterstützung der Schulen an besonders herausfordernden Standorten existenziell wichtig ist.

Die LEIS NRW begrüßt zudem die Ankündigungen im Eckpunktepapier des MSB hinsichtlich der Anpassung der APO-SI und deren Einzelregelungen zu den Bildungsgängen, wie sie im Sinne von § 52 des Schulgesetzes vorzunehmen sind und zu denen die Stundentafeln, also die zu unterrichtenden Fächer und die Zahl der Wochenstunden gehören.

Unter Nr. 10 der Eckpunkte wird in Aussicht gestellt, dass in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-S I) für die Klassen 5 bis 10 der Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang insgesamt 188 Wochenstunden vorgesehen werden sollen (von denen acht nicht verbindlich sind). Diese Ankündigung stellt sicher, dass für die anderen Schulformen die Zahl von 188 Pflichtwochenstunden in der Sekundarstufe I erhalten bleibt, ein Pflichtunterrichtsvolumen, das für die „beste Bildung“ unserer Schülerinnen und Schüler von hoher Bedeutung ist.

zu 2., Drucksache 17/1818, insbesondere III.

zu 1.

siehe Ausführungen unter 1.4

zu 2.

siehe Ausführungen unter 1.1

zu 3.

Die LEIS NRW weist ausdrücklich darauf hin, dass alle (Neu)regelungen zur gymnasialen Oberstufe, also auch die in der Drucksache angesprochene Individualisierung innerhalb des Bildungsgangs, auch für die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule zu gelten haben.

zu 4.

siehe Ausführungen unter 1.3

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Mitglied im Landesvorstand

LEIS NRW

Landeselternschaft der integrierten Schulen in NRW e. V.

Huckarder Str. 12, 44147 Dortmund

dahlhaus@leis-nrw.de